



**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft**

B. Besonderer Teil

und

C. Schlussbestimmungen

für den

**Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(Deutsch-Französische Studienvariante)**

Abschluss: Bachelor of Science (B.Sc.)

vom 17.05.2018

Version 1

Gültig ab dem 1. September 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10.04.2018 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Deutsch-Französische Studienvariante), Abschluss: Bachelor of Science, beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

- § 40-WINBADF Anwendung der SPO Wirtschaftsingenieurwesen Bachelor
- § 41-WINBADF Aufbau des Studiengangs
- § 42-WINBADF Praktisches Studiensemester
- § 43-WINBADF Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 44-WINBADF Bachelor-Thesis
- § 45-WINBADF Zeugnis und Urkunde
- § 46-WINBADF Tabellen zum Studiengang
- § 47-WINBADF Inkrafttreten

Teil B: Besonderer Teil

§ 40-WINBADF Anwendung der SPO Wirtschaftsingenieurwesen Bachelor

Sofern sich aus dieser Satzung nicht speziellere Regelungen ergeben, wird grundsätzlich die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft B. Besonderer Teil und C. Schlussbestimmungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Abschluss: Bachelor of Science (B.Sc.) in der jeweils gültigen Fassung (WINB) angewendet.

§ 41-WINBADF Zulassung; Aufbau des Studiengangs

- (1) Das vorliegende Studienprogramm führt die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft gemeinsam mit der EPF – École d'ingénieur-e-s, 3 bis rue Lakanal, 92330 Sceaux, Frankreich durch. Die vorliegende Satzung regelt die Voraussetzungen, unter denen die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft den Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an die Studierenden der Hochschule Karlsruhe vergibt.
- (2) Über die Zulassung wird wie folgt entschieden:
 - Bewerber für den Studiengang werden nach den Kriterien Studienleistung, Motivation und Sprachkenntnisse ausgewählt. Die Auswahl muss von der aufnehmenden Hochschule bestätigt werden.
 - Für Bewerber der Hochschule Karlsruhe gilt als Mindestvoraussetzung für die Zulassung zum Doppelabschluss-Studiengang, dass das Grundstudium in Wirtschaftsingenieurwesen mit einer Gesamtnote abgeschlossen sein muss, die mindestens 2,5 ist.
 - Die erforderlichen Französisch-Sprachkenntnisse für die Zulassung an der Hochschule Karlsruhe sind mindestens das Niveau B2 nach GER.
- (3) Die Struktur des Studiengangs sieht wie folgt aus:
 - Semester 1-4: Studium an der Hochschule Karlsruhe (reguläres WINB-Curriculum)
 - Semester 5-7: zwei Studiensemester an der EPF mit Modulen i.H.v. 60 ECTS und ein Praxissemester im französischsprachigen Raum (30 ECTS); die Reihenfolge der drei Semester (zwei Studiensemester und ein Praxissemester) muss von beiden Programmverantwortlichen genehmigt werden.
 - Semester 8: Studium an der Hochschule Karlsruhe (reguläres WINB-Curriculum mit der Ausnahme, dass die zwei Wahlfächer des regulären WINB-Curriculums durch nicht-technische Fächer aus den Semestern 6 und 7 des regulären WINB-Curriculums ersetzt werden [z.B. Finance & Capital Investment; Business Law; Controlling]), und Anfertigung der Bachelor-Thesis (12 CP nach ECTS).
 - Alle Module der Semester 5-8 müssen mit dem Programmverantwortlichen der Hochschule Karlsruhe abgestimmt werden.

§ 42-WINBADF Praktisches Studiensemester

Jeder Studierende bekommt für das praktische Studiensemester zwei Betreuer zugeteilt, einen von jeder Hochschule. Die Anforderungen beider Hochschulen müssen erfüllt werden, was von den beiden Betreuern geprüft wird.

§ 43-WINBADF Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) An der EPF wird der Workload eines Semesters wie an der Hochschule Karlsruhe in CP nach ECTS gemessen. Der Gesamt-Workload beträgt für ein Semester 30 CP nach ECTS.
- (2) Um den Abschluss der Hochschule Karlsruhe zu erlangen, müssen die Studierenden der Hochschule Karlsruhe folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Erfolgreicher Abschluss der Semester 1-4 an der Hochschule Karlsruhe
 2. Erfolgreiches Ableisten von 60 CP an der EPF
 3. Erfolgreiches Ableisten des Praxissemesters im französischsprachigen Raum
 4. Erfolgreiches Ableisten von 18 CP an der Hochschule Karlsruhe
 5. Erfolgreiches Ableisten der Bachelor-Thesis an der Hochschule Karlsruhe
- (3) Die Unterrichtssprache des Studienganges an der Hochschule Karlsruhe ist Deutsch.

SPO Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Deutsch-Französische Studienvariante)

- (4) Einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Karlsruhe können auf Englisch angeboten werden. Hierüber entscheidet der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (5) Über die Notenumrechnung entscheidet die Studiengangskommission. Sie umfasst ein Mitglied des Akademischen Auslandsamtes jeder Hochschule und die Studiengangsverantwortlichen beider Hochschulen.
- (6) Von der EPF vergebene Noten fließen wie folgt in die Gesamtbewertung ein: 5 ECTS-Punkte haben ein Gewicht von 1,0 für die Berechnung der Gesamtnote. Bei der Vergabe von anderen ECTS-Punktwerten wird das Gewicht anteilig ermittelt. Die Rundung erfolgt kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle. Beispielsweise werden bei dem Modul „Outils de modélisation, de résolution numérique et d’optimisation“ von der EPF 7 ECTS-Punkte vergeben. Das Gewicht beträgt somit 1,4.

§ 44-WINBADF Bachelor-Thesis

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate. Die Bearbeitungsdauer kann kürzer sein.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Bachelor-Thesis noch maximal 18 CP des Hauptstudiums fehlen.
- (3) Die EPF kann den Zweitgutachter stellen.

§ 45-WINBADF Zeugnis und Urkunde

- (1) Im Zeugnis und in der Urkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Deutsch-Französische Studienvariante).
- (2) Der Abschlussgrad lautet Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 46-WINBADF Tabellen zum Studiengang

EPF-Kurse für Studierende der Hochschule Karlsruhe:

- Die von der EPF nach Absprache mit der Hochschule Karlsruhe angebotenen Lehrveranstaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Kurswahl muss von den Studiengangsverantwortlichen der EPF und der Hochschule Karlsruhe genehmigt werden.

Die Kurse im achten Semester für Studierende der Hochschule Karlsruhe müssen von den Studiengangsverantwortlichen der EPF und der Hochschule Karlsruhe genehmigt werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 47-WINBADF Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 17.05.2018

Der Rektor

gez.
Prof. Dr. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgehängt am: 18.05.2018
Abgehängt am: 04.06.2018
Im Intranet veröffentlicht am: 18.05.2018

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin